

Neue Vorschriften bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Von Eszter Szalkay, Rechtsanwältin LL.M.

Am 11. Juni 2009 wurde im rumänischen Amtsblatt der Regierungsbeschluss Nr. 631/2009 zur Änderung und Ergänzung des Regierungsbeschlusses Nr. 1.164/2007 über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen für die Entwicklung oder die Modernisierung von Unternehmen veröffentlicht.

Der Regierungsbeschluss Nr. 1.164/2007 leitet einen staatlichen Beihilfeplan ein, dessen Ziel in der Vergabe der De-minimis-Beihilfen für die Entwicklung oder die Modernisierung von kleinen und mittleren Unternehmen besteht, aufgrund dessen den begünstigten Unternehmen spezielle Vergütungen gewährt werden können. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen folgende Punkte:

1. Förderkriterien

Die Voraussetzung, dass für die Erteilung der De-minimis-Beihilfen das Unternehmen nicht eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben soll, wurde aufgehoben.

Der Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfe wurde vom Gegenwert in Lei von fünf Millionen Euro auf den Gegenwert in Lei von 100 Millionen Euro in den Beschränkungen

der jährlichen Obergrenzen für die Dauer der fünf Jahre, das heißt im Zeitraum 2007 bis 2011, erhöht.

2. Liste der Tätigkeitsbereiche, für die die De-minimis-Beihilfe gewährt wird

Die Liste der Tätigkeitsbereiche, für die De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wurde geändert und durch die Liste, die sich im Anhang des Regierungsbeschlusses Nr. 631/2009 befindet, ersetzt. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören unter anderem:

- * Herstellung von Textilwaren
- * Herstellung von Bekleidung
- * Herstellung von Waren aus Papier und Karton
- * Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton
- * Sonstige Druckaktivitäten a.n.g.
- * Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen
- * Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
- * Herstellung von Glas und Glaswaren
- * Herstellung von keramischen Baumaterialien
- * Herstellung von Möbeln
- * Herstellung von Spielen und Spielwaren
- * Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
- * Catering und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen

- * Maßnahmen zur Umsetzung von Software-on-Demand
- * Verlegen von sonstiger Software
- * Wäscherei und chemische Reinigung von Textilwaren und Pelz.

3. Verfahren für die Erteilung der besonderen individuellen Zuteilungen

Folgende Aufwendungen werden als förderfähige Kosten angesehen:

- * Investitionen in Sachanlagen in Zusammenhang mit: Bauten für gewerbliche Zwecke, die der Durchführung der Tätigkeit, für die die Finanzierung beantragt wurde, dienen; technologische Ausrüstung – Maschinen, Anlagen und Arbeitseinrichtungen; Mess-, Steuer- und Bedieneinheiten und -geräte; nicht zulassungspflichtige Verkehrsmittel zur Ausübung der Aktivität der Gesellschaft;
- * Investitionen in immaterielle Vermögenswerte betreffend Patente, Lizenzen, Marken und andere Schutzrechte und ähnliche Vermögenswerte.

- Bei der Errichtung eines Gebäudes für gewerbliche Zwecke, werden die zusammenhängenden Kosten berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:
 - * der Bau wird durch ein im Bereich zertifiziertes Unternehmen ausgeführt;

- * die begünstigte Gesellschaft erbringt den Beweis über ihr Eigentum oder Nießbrauchsrecht oder einen Konzessions- oder Mietvertrag am Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach der Beendigung der Investition.

Damit die Investition als förderfähig angesehen wird, sind die Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte zu Marktbedingungen zu erwerben. Unter *Erwerb unter Marktbedingungen* versteht man die Erstellung einer Erwerbsdatei, die mindestens drei Angebotsanfragen, die eingegangenen Angebote (diese müssen die Angaben des Anbieters beinhalten) und ein vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnetes Protokoll, das die Wahl des am besten passenden Angebotes rechtfertigt, beinhaltet.

Die Vermögenswerte dürfen schließlich nicht im Leasingverfahren erworben worden sein.

Anwendung der neuen Vorschriften

Die genannten Änderungen und Ergänzungen werden für Anträge auf grundsätzliche Einwilligung auf Finanzierung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regierungsbeschlusses, also nach dem 11. Juni 2009, angewendet. Anträge, die sich im Prüfungsverfahren befinden und

die grundsätzlichen Einwilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Beschlusses erhalten wurden, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, die vor dem Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses Nr. 631/2009 Anwendung gefunden haben.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro